



§ 1 Anwendbarkeit

Bei Vereinswechsel von Spielern sind vom aufnehmenden Verein Aufwendungen für den Spieler mit den in dieser Ordnung festgelegten Pauschalbeträgen zu erstatten.

Die Landesverbände können für ihren Bereich ergänzende Regelungen treffen. Insoweit gilt bei landesverbandsübergreifenden Wechseln die Regelung des abgebenden Landesverbandes, soweit im aufnehmenden Landesverband ebenfalls eine ergänzende Regelung besteht.

§ 2 Pauschalbeträge:

Es gelten die folgenden Pauschalbeträge (diese werden in den Punkten a) und b) beginnend zur Saison 2007/2008 jährlich um 20% gekürzt)

Bei Wechsel von Mannschaftsspielern:

	Damen				
	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11
Bundesliga zu Bundesliga	500,00 €	400,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €
Bundesliga zu Ober-Regionalliga	250,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €	50,00 €
andere Ligen zu Bundesliga	400,00 €	320,00 €	240,00 €	260,00 €	80,00 €
	Herren				
	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11
Bundesliga zu Bundesliga	1000,00 €	800,00 €	600,00 €	400,00 €	200,00 €
Bundesliga zu Ober-Regionalliga	500,00 €	400,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €
andere Ligen zu Bundesliga	800,00 €	640,00 €	480,00 €	320,00 €	160,00 €

Ab der Saison 2001/2012 gibt es bei Wechseln von Mannschaftsspielern keine Kostenerstattung mehr

b) Bei Wechsel von Spielern aus der Deutschen Rangliste:

Damen	Herren	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
1 - 4	1 - 6	2.500,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €	500,00 €
5 - 10	7 - 15	1.500,00 €	1.200,00 €	900,00 €	600,00 €	300,00 €
1 - 20	16 - 30	800,00 €	640,00 €	480,00 €	320,00 €	160,00 €

Ab der Saison 2011/2012 gibt es bei Wechseln von Spielern aus der Deutschen Rangliste keine Kostenerstattung mehr

c) Bei Wechsel von Spielern aus der Deutschen Jugendrangliste:

Mädchen	U15	U17	U19
1 - 2	300,00 €	500,00 €	800,00 €
3 - 4	200,00 €	250,00 €	400,00 €

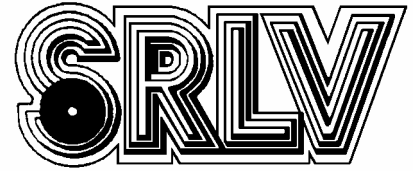
Jungen	U15	U17	U19
1 - 3	600,00 €	800,00 €	1.200,00 €
4 - 6	300,00 €	400,00 €	600,00 €

Beim Zusammentreffen mehrerer Wertungskriterien gilt der höchste Einzelbetrag. Die genannten Pauschalsummen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen MWST (derzeit halber Satz 7%)

§ 3 Bewertung

Als Stichtag für die Bewertung der Ranglistenposition gilt der 15.7. der Saison, wenn der Wechsel zwischen dem 1.3. und 15.7. beantragt wurde. Für andere Wechsel gilt die Ranglistenposition zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Wechselantrages beim aufnehmenden Landesverband.

Für die Bewertung der Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Mannschaft gilt das folgende:



Eine Kostenerstattung nach 2.a) wird nur fällig, wenn der wechselnde Spieler in der laufenden Saison beim abgebenden Verein für eine Mannschaft gemeldet war und auch eingesetzt wurde.

Ein Spieler wird einer bestimmten Mannschaft zugerechnet, wenn er als Stammspieler in dieser Mannschaft gemeldet war oder wenn er in der laufenden Saison bei mindestens drei Spielen eingesetzt wurde. Stammspieler der 1. Mannschaft ist ein Spieler, wenn er nach den Bestimmungen der jeweiligen Ligaordnung zu den besten gemeldeten Spielern seines Vereins gehört, die zum vollständigen Antreten dieser Mannschaft mindestens notwendig sind. Dies bedeutet im Fall der Herren-Bundesliga, dass die auf Pos. 1 - 4 gemeldeten Spieler dem Stamm der 1. Mannschaft angehören, sofern dort nicht mehr als ein Ausländer oder Staatenloser gemeldet sind. Sind mehr Ausländer bzw. Staatenlose auf diesen Positionen gemeldet, so gehören der beste Ausländer bzw. Staatenlose und die besten drei deutschen Spieler zur Stamm-Mannschaft.

Stammspieler der 2. und aller weiteren Mannschaften werden analog ermittelt, wobei die Stammspieler höherer Mannschaften berücksichtigt werden.

Für die Festlegung der Ligazugehörigkeit des Spielers für die nächste Saison gilt die Angabe des neuen Vereins auf dem Wechselformular. Wird der Spieler in einer höheren Mannschaft gemeldet oder mehr als drei Mal eingesetzt, so ist dies sofort dem Landesverband, bei landesverbandsübergreifenden Wechseln auch der DSQV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Versäumnisse werden entsprechend § 55 der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet.

§ 4 **Aufteilung der Kostenerstattung:**

bei allen Wechseln:

Landesverband	20 %
Verein	80 %

Bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht des alten Vereins auf Kostenersatz ist der Verbandsanteil zu zahlen.

§ 5 **Einsprüche**

Über Einsprüche zu den Vereinswechseln entscheidet in erster Instanz der zuständige Sportausschuss (LV-übergreifend der DSQV-Sportausschuss, sonst der LV-Sportausschuss). Gegen Entscheidungen dieses Sportausschusses ist ein Einspruch an die jeweils übergeordnete Spruchkammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 **Abwicklung**

Für die Abwicklung des Kostenersatzes ist der abgebende Landesverband zuständig.

Die abwickelnde Stelle hat den beteiligten Vereinen (bei landesverbandsübergreifenden Wechseln auch den beteiligten Landesverbänden) einen Bescheid über die Höhe der Kostenerstattung zuzustellen. Die Zustellung soll innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Vereinswechselfrist erfolgen. Ergeht innerhalb der Frist kein Bescheid, so kann der abgebende Verein innerhalb weiterer 14 Tage eine entsprechende Entscheidung des zuständigen Sportausschusses beantragen. Dieses Verfahren ist gebührenfrei. Bis zur Entscheidung des Sportausschusses kann die abwickelnde Stelle die Zustellung des Bescheides nachholen.

Gegen den Zahlungsbescheid ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung bzw. den entsprechenden LV-Vorschriften gegeben. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Für die Vollstreckung aus dem Zahlungsbescheid gelten die für die Vollstreckung aus Urteilen geltenden Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

§ 7 **Zahlung der Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsbescheides an die Abwicklungsstelle zu zahlen.

Geht die Kostenerstattung nicht fristgerecht ein, so verhängt der zuständige Sportausschuss eine Sperre gegen den Spieler, die dessen Teilnahme bei allen offiziellen Turnieren auf DSQV- und LV-Ebene und in Mannschaftswettbewerben ausschließt.

Erst nach Eingang des vollen Kostenersatzes entscheidet der zuständige Sportausschuss darüber, ab wann die Sperre wieder aufgehoben wird. Für die Aufhebung der Sperre kann der Sportausschuss einen Zeitrahmen bis zu 4 Wochen nach Eingang der Kostenerstattung ausschöpfen.

§ 8 Diese Ordnung wurde geändert durch Beschluss der MV vom 23. Oktober 2005